

Aktenvermerk für die umfassende Verkehrsschau vom 18.08.2025, 09:00 Uhr
gemäß Nr. 57 zu § 45 VwV-StVO

1. Parksituation/Bewohnerparken
➔ Kirchberg/Kirchgasse/Obermang

Das Parken ist vor und hinter Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten unzulässig. Da der gesetzliche Abstand nicht eingehalten werden kann, muss der 1. Parkplatz bzw. die Parkflächenmarkierung im Kirchberg von der Kirchgasse auskommend aufgehoben werden.

Das Bewohnerparkvorrecht bzw. die Parkplatzsuche der Bewohner mit Bewohnerparkausweis in der Kirchgasse wurde erörtert und besprochen, da die Höchstdauer von 2 Stunden tagsüber überschritten wird. Durch Herrn Schomann wurde ein Parkraumbewirtschaftungskonzept vorgeschlagen, um eine rechtssichere Beschilderung für Bürger und Bewohner in der Stadtmitte erzielen zu können. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept kann auch Erfolg haben, um weitere Parkplätze für Bewohner ausweisen zu können. Es könnten auch Parkzonen für Bewohner angeordnet werden. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept baut auf das bestehende Verkehrskonzept auf, das noch durch die Bauverwaltung fortgeschrieben werden muss. Hierzu gibt es spezielle Stadtplanungsbüros, die Parkraumbewirtschaftungskonzepte erstellen. Die regelmäßige Kontrolle der Überwachung der Höchstparkdauer erfolgt durch die Verkehrsüberwachungsbehörden (Polizei, Stadt). Die Aufnahme der kommunalen Verkehrsüberwachung durch die Stadt selbst befindet sich in der organisatorischen Vorbereitung. Durch die regelmäßigen durchzuführenden Kontrollen geht das Gremium davon aus, dass hier eine Verbesserung der Parksituation auch im Hinblick auf das Bewohnerparken stattfinden wird.

2. Parksituation
➔ Parkplätze Alter Friedhof

Um die Parkplatzsuche der Friedhofsbesucherinnen/Friedhofsbesucher des Alten Friedhofes zu erleichtern, werden fortan die 2 Parkplätze vor dem Haupteingang mit dem Verkehrszeichen „P“ sowie mit einem Zusatzzeichen „Parken mit Parkscheibe - 2 Stunden“ versehen.

3. Durchgangsverkehr zum Alexanderweg
➔ Forstweg/Lehmäckerweg

Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses innerhalb des Forstweges/Lehmäckerweges bei reiner Durchfahrt von der B286 zum Alexanderweg oder vom Alexanderweg auf die B286 durch Kraftfahrzeuge liegt augenscheinlich nicht vor.

Eine Anordnung eines Durchfahrtsverbotes mit Anliegerverkehr frei bei allen Einfahrten in den Forstweg/Lehmäckerweg hätte zur Folge, dass eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses verstärkt im Alexanderweg auftreten würde bzw. die Flüssigkeit des Verkehrs im Alexanderweg sodann beeinträchtigt wäre, wenn nur Zu- und Abfahrt des Alexanderweges über die Eduard-Gerhard-Straße genommen werden dürfte.

Aus vorgenannten Gründen erfolgt deshalb keine Anordnung eines Durchfahrtsverbotes im Forstweg/Lehmäckerweg, um die Flüssigkeit des Verkehrs in allen Zu- und Abfahrten der Gemeindestraßen aufrechtzuerhalten. Ferner liegen keine Gründe der Sicherheit oder Ordnung vor, die ein Durchfahrtsverbot rechtfertigen würden.

3a. Parksituation

→ Einmündungsbereich Lehmäckerweg/Alexanderweg

Die Verkehrsüberwachungsbehörden sollen Kontrollen im Hinblick auf die Restfahrbahnbreite durchführen, sodass der Feuerwehr uneingeschränkt durchfahrt ermöglicht werden kann. Beim Einmündungsbereich Lehmäckerweg/Alexanderweg gibt es keine Parkprobleme, teilt Herr Scheller auf Nachfrage mit.

4. Parksituation

→ Alexanderweg

Die Verkehrsüberwachungsbehörden sollen im gesamten Alexanderweg Kontrollen im Hinblick auf die Restfahrbahnbreite der parkenden Kraftfahrzeuge durchführen. Es sollen zunächst Hinweiszettel an den Kraftfahrzeugen angebracht werden, um ggf. auf eine Unterschreitung der Restfahrbahnbreite hinzuweisen.

Weiter: Die Zeichen 121 „Einseitig verengte Fahrbahn“ sollen innerhalb geschlossener Ortschaften nur bei Baustellen aufgestellt werden. Da sich die Fahrbahn nur allmählich verengt und es die Sichtverhältnisse beidseitig zulassen, bedarf es deshalb des Zeichens nicht. Die Zeichen wurden deshalb entfernt (Höhe Alexanderweg 26).

Weiter: Die Zeichen 283 „Absolutes Haltverbot“ wurden entfernt, da § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO vorrangig ist. Diese Vorschrift besagt, dass das Halten an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig ist. Das heißt, jeder Verkehrsteilnehmer begeht einen Verstoß im Sinne der Straßenverkehrsordnung, wenn er an Straßenstellen hält oder parkt, in denen die Restbreite der Fahrbahn neben dem abgestellten Kraftfahrzeug weniger als 3,05 Meter beträgt. Hier ist Halten und Parken unzulässig. Das gilt auch ohne ein explizit ausgeschildertes Haltverbot (Verkehrszeichen 283 und 286). Da § 12 StVO bereits diese gesetzliche Regelung wiedergibt, wurden die Haltverbotszeichen entfernt. Eine Wiedergabe o.g. Vorschrift durch Haltverbotszeichen ist nicht zulässig (Höhe Alexanderweg 26).

Die Schilder wurden bereits durch den städt. Bauhof entfernt, um dem Verbot der Doppelbeschilderung (vgl. zu den §§ 39 bis 43 VwV-StVO „Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“) Rechnung zu tragen. Es bleibt dabei.

Wir können immer nur an die Straßenverkehrsteilnehmer appellieren, sich an die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu halten. Die Teilnahme erfordert von allen Verkehrsteilnehmern ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.

Ferner wird das eingeschränkte Haltverbot in Höhe des Alexanderweges 3 entfernt, da es die Verkehrssicherheit und die Flüssigkeit des Verkehrs nicht mehr erfordert.

5. Parksituation

→ Gartenweg

Das bestehende Sackgassenschild muss erneuert werden. Im Bereich des Gartenweges gibt es keine Parkbeeinträchtigungen, lediglich im Einmündungsbereich in der Ebertshofstraße. Das Parken ist vor und hinter Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten unzulässig. Die Verkehrsüberwachungsbehörden sollen hier Kontrollen durchführen.

6. Parksituation/Einrichtung einer Hol- und Bringzone

→ Schul- und Sportzentrum Römershag (Dr.-Melchior-Adam-Weikard-Straße)

Die Errichtung von ca. 4 Parkplätzen für eine Hol- und Bringzone auf den Lehrerparkplätzen führt nicht zu einer erheblichen Verbesserung des Verkehrsflusses, da 4 in der Zahl sowieso nicht ausreichen würden. Sollten mehr als 4 Parkplätze errichtet werden, so hätten die Lehrer wieder mit Parkdruck zu rechnen. Die Verkehrsüberwachungsbehörden sollen Kontrollen in diesem Bereich durchführen. Sollten die bestehenden Durchfahrtsverbotszeichen bei Einfahrt in die Dr.-Melchior-Adam-Weikard-Straße aufgestellt werden, so würde sich die Situation der „Elterntaxis“ in andere Bereiche ausdehnen, was nicht sinnvoll ist, auch im Hinblick auf den Fahrverkehr der B286. Die bestehenden Verkehrszeichen bleiben an dieser Stelle. Aus vorgenannten Gründen wird keine Hol- und Bringzone errichtet. Ferner kann den Schulkindern ab 10 Jahren zugemutet werden, mit einem Schulbus zur Schule zu fahren sowie soll keine Herbeiführung weiterer „Elterntaxis“ entstehen. Die Polizei teilt mit, dass die Eltern geordnet halten oder parken, sodass hier nicht eingegriffen werden muss.

7. Überprüfung der Beschilderung „Verbot für Fahrzeuge aller Art mit Zusatzzeichen“ – (Möglichkeiten für Eltern zur Abholung kranker Kinder während der Schulzeiten)

→ Schul- und Sportzentrum Römershag (Dr.-Melchior-Adam-Weikard-Straße und Römershager Straße)

Nach der allgemeinen Rechtsprechung ist die Entfernung von bis zu 100m bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen fußläufig zumutbar, sodass die bereits angeordneten Verkehrszeichen bestehen bleiben. Ausnahmen der Einfahrt in besonders schweren Fällen wird jedoch geduldet, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung benötigt wird. Die Polizeibeamten werden durch Frau Konopka sensibilisiert.

8. Begrenzung tatsächliche Breite (Breitenbegrenzung)

→ Sinntor, Höhe TV-Halle

Im Termin wurde durch Markus Bott erörtert, dass das Feuerwehrfahrzeug mit Drehleiter mit höchstzulässiger allgemeiner Breite durch die Gemeindestraße „Sinntor“ ohne Einschränkungen durchfahren kann. Der Polizei sind keine Unfälle in diesem Bereich bekannt. Die betroffenen Fahrzeuge wären rechtzeitig auf andere Straßen umzuleiten, sofern das Zeichen 264 aufgestellt werden sollte. Aufgrund des geringen Abschnitts ist die Verhältnismäßigkeit einer Umleitungsbeschilderung zu aufwendig. Ferner besteht geringe Wiederholungsfahrer. Aus vorgenannten Gründen bleibt es bei dem Zeichen „Verengte Fahrbahn“.

9. Parksituation Hol- und Bringzone

➔ Buchwaldstraße 13

Um einen reibungslosen Hol- und Bringdienst der Eltern der Schul- und Kindergartenkinder innerhalb der Hol- und Bringzone gewährleisten zu können sowie etwaige Parkverstöße (z.B. Dauerparker) ahnden zu können, so wird die Beschilderung eingeschränktes Haltverbot mit dem Zusatzzeichen „auf dem gesamten Platz“ sowie mit dem Zusatzzeichen „Mo-Fr 7-17 h“ angeordnet. Das privatrechtlich aufgestellte Schild ist zu entfernen und sorgfältig aufzubewahren, da das Grundstück nur gepachtet ist. Öffentlicher Verkehr wird dort zugelassen, sodass eine amtliche Beschilderung aufgestellt werden kann. Frau Zimmermann ist bezüglich der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen dagegen.

10. Haifischzähne und Überprüfung der bestehenden Beschilderung (Haltverbot)

➔ Buchwaldstraße

Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Nach Erörterung wurde festgestellt, dass keine besondere Sorgfalt zur Anbringung von Haifischzähnen in der gesamten Buchwaldstraße besteht. Nach Erkenntnis besteht keine zur normalen Sorgfaltspflicht besondere Situation. Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muss rechtzeitig durch sein Fahrverhalten, insbesondere durch mäßige Geschwindigkeit, erkennen lassen, dass erwartet wird. Es darf nur weitergefahren werden, wenn übersehen werden kann, dass wer die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert wird. Kann das nicht übersehen werden, weil die Straßenstelle unübersichtlich ist, so darf sich vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung hineingetastet werden, bis die Übersicht gegeben ist. Wer die Vorfahrt hat, darf auch beim Abbiegen in die andere Straße nicht wesentlich durch den Wartepflichtigen behindert werden. Unfälle sind nach Mitteilung der Polizei nicht bekannt. Es wird immer wieder an die Verkehrsteilnehmer appelliert.

Ausschnitt aus der StVO:

„1. Die durch die nachfolgenden Zeichen 283 und 286 angeordneten Haltverbote gelten nur auf der Straßenseite, auf der die Zeichen angebracht sind. Sie gelten bis zur nächsten Kreuzung oder Einmündung auf der gleichen Straßenseite oder bis durch Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr eine andere Regelung vorgegeben wird.

2. Mobile, vorübergehend angeordnete Haltverbote durch Zeichen 283 und 286 heben Verkehrszeichen auf, die das Parken erlauben“.

Die bestehende Beschilderung „eingeschränktes Haltverbot“ wird dahingehend korrigiert, dass in Höhe des Flurstücks 1851/1 das eingeschränkte Haltverbot (Mitte) durch eingeschränktes Haltverbot (Anfang) in Richtung AWO ersetzt wird und in Höhe des Flurstücks 1905/6 das eingeschränkte Haltverbot (Mitte) durch eingeschränktes Haltverbot (Anfang) in Richtung Stadtmitte ersetzt wird.

11. Parksituation

➔ Einmündungsbereich Jahnstraße/Am Kleinen Steinbusch

Das Parken ist vor und hinter Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten unzulässig.

Das bestehende absolute Haltverbot in der Jahnstraße wird dahingehend ergänzt, dass das Halten nur in der Zeit von Mo-Fr von 7-17 h verboten ist (Schulweg). Außerhalb der genannten Zeiten kann dort gehalten oder geparkt werden, sofern die Restfahrbahnbreite eingehalten werden kann. Die Verkehrsüberwachungsbehörden sollen hier Kontrollen durchführen.

12. Bericht der Auswertungsergebnisse von 2024 durch Michael Krug bezüglich der aufgestellten Geschwindigkeitsanzeigetafel
➔ Breitenbacher Weg

Bei einem Zeitraum vom 15.10.2024 bis 04.12.2024 sind folgende Messungen aufgezeichnet worden:

	Anzahl
<= 15 km/h	4684
16-20 km/h	4890
21-25 km/h	8659
26-30 km/h	10832
31-35 km/h	6236
36-40 km/h	1924
41-45 km/h	424
46-50 km/h	98
> 50 km/h	23
Total	37770

13. Parksituation im Bereich des Wendehammers
➔ Hermann-Löns-Weg

Das bestehende Verkehrszeichen muss erneuert werden sowie die Hecken durch den Bauhof in diesem Bereich zurückgeschnitten werden. Die Versetzung der Beschilderung wird nicht veranlasst. Die Verkehrsüberwachungsbehörden sollen hier Kontrollen im Hinblick auf das absolute Haltverbot im Bereich des Wendehammers durchführen. Zwei- bis dreimaliges Vorsetzen und Zurücksetzen ist nach Rechtsprechung zumutbar. Der rechte asphaltierte Bereich von der Buchwaldstraße kommend, gegenüber des Verkehrszeichens befindet sich im Privateigentum der Häuser Hermann-Löns-Weg 4-6.

14. Fußgängerverkehr
➔ Höhe Ernst-Putz Straße 32 bis zur verengten Fahrbahn und umgekehrt

Die bestehende Beschilderung „Fußgänger“ bleibt bestehen. Der unterhalb der Ernst-Putz-Straße befindliche Fußweg kann benutzt werden, um nicht entlang der Fahrbahn zu laufen.

Weiterer Antrag: Der Straßenbaulastträger hält eine Anbringung eines Verkehrsspiegels für nicht angebracht bzw. notwendig, da der Verkehrsspiegel den Verkehrsteilnehmern eine Verkehrssicherheit gibt, aber diese nicht durch die Aufstellung vollumfänglich den Verkehrsteilnehmern eingeräumt werden kann. Hier könnten gefährliche Situationen entstehen. Bei Verschmutzung oder Beschädigung ist möglicherweise das gespiegelte Bild verzerrt oder die Größenangaben stimmen nicht mehr, wodurch Situationen im Verkehr falsch eingeschätzt werden und letztendlich zu einem Unfall führen können. Es ist nach wie vor ständige Vorsicht geboten. Jedoch wurde eingeräumt, dass die Eigentümer des Hauses Ernst-Putz-Straße 32 auf eigene Kosten und Unterhaltung einen Verkehrsspiegel besorgen und durch den Bauhof aufstellen lassen könnten. Die Bauverwaltung würde sodann die geleisteten Arbeiten in Rechnung stellen. Eine bauliche Veränderung ist ausgeschlossen.

15. Fußgängerverkehr/Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h (Bahnhofstraße)

→ Bahnhofstraße/Einmündungsbereich Ernst-Putz-Straße

BGM Jan Marberg regt an, ob eine bauliche Errichtung eines Kreisverkehrs in diesem Bereich möglich ist. Das Bauamt soll hier zunächst Prüfungen vornehmen.

Wer zu Fuß geht, hat Fahrbahnen unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung zu überqueren. Wenn es die Verkehrsdichte, Fahrgeschwindigkeit, Sichtverhältnisse oder der Verfahrensablauf erfordern, ist eine Fahrbahn an Kreuzungen oder Einmündungen, an Lichtzeichenanlagen innerhalb von Markierungen, an Fußgängerquerungshilfen oder auf Fußgängerüberwegen zu überschreiten. Fußgängerüberwege sollten in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht.

Ferner setzt der Fußgängerüberweg Mindestentfernungen für Erkennbarkeit und Sicht voraus. Des Weiteren setzt die Anlegung eines Fußgängerüberwegs voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Für die Anlegung eines Fußgängerüberwegs müssen auch die Verkehrsstärken an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr Berücksichtigung finden. Auch müssen die Fußgängerüberwege behindertengerecht und bei Dunkelheit jederzeit eindeutig erkennbar sein. Sollte die ortsfeste Straßenbeleuchtung nicht nachgewiesen werden können, ist eine zusätzliche ortsfeste Beleuchtung des Fußgängerüberwegs erforderlich.

Da einige Punkte des obigen Sachverhalts nicht mit den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen übereinstimmen, kann im Einmündungsbereich kein Fußgängerüberweg angelegt werden können.

Weiter: Die Stadtverwaltung Bad Brückenau prüft derzeit, ob die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in der Bahnhofstraße von der Ernst-Putz-Straße auskommend fort gilt. Sollte dies der Fall sein, muss das Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Bahnhofstraße angeordnet werden. Ferner, ob die Bahnhofstraße in Richtung stadteinwärts mit 30 km/h beschildert werden soll.

Ergebnis:

In jeweils der Höhe der Bahnhofstraße 6 wird die Beschilderung „Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“ in Richtung stadteinwärts sowie die Beschilderung „Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“ in Richtung Buchwaldstraße angeordnet. Eine Prüfung, ob überhaupt eine 30 km/h in diesem Bereich angeordnet werden kann, erfolgte nicht, da die Verkehrszeichen nur vervollständigt werden, da sie bislang im Hinblick auf die gesamte Beschilderung unvollständig waren. In der Sinnaustraße von der Unterhainstraße auskommend war bislang nur einseitig die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angeordnet. Bei der Gegenrichtung von der Bahnhofstraße auskommend durfte bislang mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit innerhalb von geschlossener Ortschaften 50 km/h gefahren werden. Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit der VwV-StVO wird Bezug genommen. Eine Gleichbehandlung bzw. Reduzierung auf 30 km/h beider Fahrtrichtungen ist zielführender.

16. Parksituation
→ Parkplatz P7

Sollte ein Parkraumbewirtschaftungskonzept gewünscht sein, so könnte der TOP integriert werden. Das Konzept sollte die gesamte Stadtmitte beinhalten. Dieser TOP wurde aufgrund Satz 1 vertagt.

STADT BAD BRÜCKENAU


Jan Marberg
Erster Bürgermeister

STADT BAD BRÜCKENAU

i. A.


Robin Schomann
Verwaltungsangestellter

Teilnehmer: Herr Marberg (Erster Bürgermeister der Stadt Bad Brückenau)
Frau Zimmermann (Stadtratsmitglied - Referentin für Verkehr) – bis Pkt. 13
Frau Konopka (PI Bad Brückenau)
Herr Bott (stellv. Bauhofleiter der Stadt Bad Brückenau)
Herr Schomann (Örtliche Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bad Brückenau)
Herr J. Scheller (Feuerwehr Römershag) – Pkt. 3a bis 5